

**Luzerner Tagung zum  
Kindes- und Erwachsenenschutz**

---

# **Abklärungsinstrumente und aktuelle Gesetzgebungsprojekte**

---

**7. Mai 2015**

Abklärungsinstrument

---

**Erwachsenenschutzrecht:  
Ein Abklärungsinstrument für die Schweiz**

---

Daniel Rosch, Prof. FH, lic. iur.  
Dipl. Sozialarbeiter  
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit



## **Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz**

Von Daniel Rosch, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

### **1. Ausgangslage**

Die schweizerische Gesetzgebung verpflichtet den Staat, ihm zugetragene Meldungen über eine mögliche Gefährdung von Erwachsenen zu prüfen und – falls erforderlich – Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu treffen. Adressat dieser Pflicht ist die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Abklärung des Schwächezustandes und der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit übernehmen manche Behörden selbst, andere übertragen sie an abklärende Dienste. Das Vorgehen der Fachkräfte und die Kriterien, nach denen die Fälle beschrieben und beurteilt werden, sind heute interkantonal, interregional und oft selbst innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer einzelnen Behörde nicht vereinheitlicht. Anerkannte methodische und ethische Richtlinien und empirisch oder konsensuell gesicherte Kriterien des Vorgehens und der Beurteilung fehlen. Als Folge davon ist eine ausgeprägte Ungleichbehandlung der von den Abklärungen und Massnahmen Betroffenen zu vermuten.<sup>1</sup> Mit dem hier skizzierten Projekt strebt die Hochschule Luzern – erstmalig für die Schweiz – die Entwicklung und Implementation eines einheitlichen Abklärungsinstruments zur Beurteilung von Hilfs- und Schutzbedürftigkeit an, welche das Wissen wichtiger Disziplinen berücksichtigt. Im Unterschied zum Kinderschutz<sup>2</sup> sind im Erwachsenenschutz die evidenzbasierten Forschungsergebnisse, welche die Basis für ein Abklärungsinstrument bilden könnten und für die KESB zielführend wären, eher rar: Zwar finden sich im Suchtbereich, in der Psychiatrie und der Geriatrie diverse diagnostische Instrumente. Diese sind aber jeweils auf einzelne Störungsbilder ausgerichtet und wegen ihres Umfangs nicht praktikabel für erwachsenenschutzrechtliche Abklärungen. Zudem ist die Zielsetzung eine andere: Es geht im Erwachsenenschutz nicht um eine umfassende Diagnostik *des Störungsbildes*. Diese sog. Schwächezustände sind nur Ausgangslage für die viel zentralere Fragestellung des Hilfs- und Schutzbedarfs.

Zugleich ist im Unterschied zum Kinderschutz teilweise eine geringere Sensibilisierung in Bezug auf die Komplexität und den Bedarf einer sozialdiagnostischen Abklärung von Schwächezustand und Schutzbedarf zu beobachten. Erwachsenenschutz wird dabei eher rechtlich-instrumentell verstanden. Tatsächlich ist es im Vergleich zum Kinderschutz so, dass die rechtliche Handhabe insb. mit den neuen Selbstbestimmungsinstrumenten (Art. 360 ff. ZGB) komplexer geworden ist. Das bedeutet aber nicht, dass es keine Soziale Diagnostik braucht. Aus fachlicher Sicht gibt es keinen Anlass, hier im Vergleich zum Kinderschutz einen Unterschied zu machen. Hier wie dort geht es um (biopsycho-)soziale Probleme, die durchaus im Rahmen einer sozialdiagnostischen Analyse erfasst werden müssen, um darauf aufbauend eine korrekte rechtliche Würdigung vornehmen zu können.

---

<sup>1</sup> Zum Vorteil standardisierter Verfahren vgl. Dawes, R. M., Faust, D., & Meehl, P. E. (1989). Clinical Versus Actuarial Judgment, in: Science, 243(4899), S. 1668 ff.

<sup>2</sup> Siehe das vergleichbare Instrument: Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz, in: ZKE 1/2015, S. 1 ff.

Die Subsumtion, also die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt, benötigt eine beschreibende, erklärende und bewertende Situationsanalyse.

## **2. Entwicklung des Instrumentes**

Das Abklärungsinstrument soll theoretischen und praktischen Ansprüchen genügen. Deshalb wurden zwei Soundingboards eingerichtet:

Einerseits wurde das Instrument mit weiteren Fachleuten diskutiert. Hierzu gehörte seitens der Psychiatrie PD Dr. med. Sebastian Walther, seitens der Sozialarbeitswissenschaft Prof. Dr. Harald Ansen und Prof. Dr. Dieter Röh von der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Letztere haben für Deutschland ein ähnliches Instrument entwickelt, welches insbesondere die Soziale Diagnostik im Fokus hatte.<sup>3</sup>

Andererseits wurden auch Praxispartner beigezogen. Hierzu gehörten die KESB Basel-Stadt, Luzern, Rheintal und Zürich sowie die Sozialen Dienste der Stadt Baden. An zwei Workshops wurde das Instrument diskutiert, Ideen für Änderungen aufgenommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zusätzlich wurde das Abklärungsinstrument anhand eines Fallbeispiels durchgespielt und dadurch auch seine Verständlichkeit getestet.

Durch dieses Vorgehen konnten der Einbezug der Praxisanliegen sichergestellt und mögliche Vor- und Nachteile der Anwendung des Instrumentes diskutiert werden.

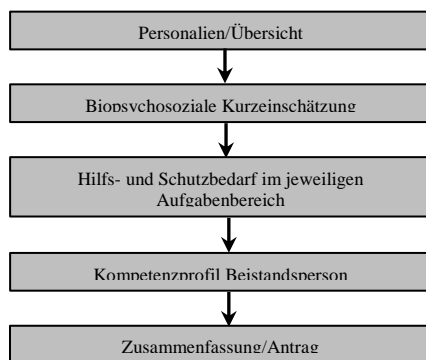
## **3. Das Abklärungsinstrument**

Das von Daniel Rosch und Patrick Zobrist, beide Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, entwickelte Instrument fokussiert in besonderer Weise den Subsumtionsprozess. Dies aus der Erfahrung, dass es Sozialarbeitenden gerade in diesem rechtlichen Teil schwer fällt, die zentralen Fragen zu stellen und strukturiert zu einem Ergebnis zu kommen. Aufgrund der eingangs erwähnten im Erwachsenenschutz weniger beachteten Sozialdiagnostik sieht das Abklärungsinstrument in diesem Bereich zwei Varianten vor: eine kurze sozialdiagnostische Einschätzung und eine vertiefte Einschätzung, die insbesondere für komplexe Fälle angewendet werden kann.

---

<sup>3</sup> D. Röh, H. Ansen. Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis: Ein Leitfaden für den Sozialbericht in der Betreuungsbehörde, Köln 2014.

Der Aufbau des Abklärungsinstruments gestaltet sich wie folgt:



Im Detail zeigt sich folgende Struktur:

1. Informationen zur betroffenen Person
2. Informationen zur Gefährdungsmeldung
3. Informationen zum Umfeld
4. Biopsychosoziale Kurzeinschätzung der Lebenssituation
  - a. Biologische/psychische Situation
  - b. Soziale Situation
  - c. Finanzielle Situation
  - d. Netzwerkkarte der relevanten Beziehungen im System
  - e. Erste Hypothesen/theoretische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung der Probleme
  - f. Informationen zum Schwächezustand
  - g. Informationen zum Schutzbedarf, inkl. Prognosestellung, Zielklärung, erste Einschätzung Veränderungsmotivation
5. Hilfs- und Schutzbedarf im jeweiligen Aufgabenbereich
  - a. Subsidiäre Instrumente
  - b. Ressourcenerfassung
  - c. Lösungsideen im System und deren Bewertung
  - d. Prüfung behördlicher Massnahme und Verhältnismässigkeitsprüfung
6. Kompetenzprofil Beistand/Beiständin
7. Zusammenfassung/Antrag
8. Anhänge

Das Instrument verbindet den Abklärungsprozess mit der Entscheidvorbereitung und somit den sozialarbeiterischen Einschätzungsteil mit dem juristisch geprägten Subsumtionsteil. Damit soll es auch unabhängig von der Organisationsstruktur anwendbar sein. Je nach Struktur arbeiten sowohl Abklärungsdienste als auch die Erwachsenenschutzbehörde mit demselben Tool. Bei einfacheren Abklärungen ersetzt das Tool in der Regel weitgehend die separate Aktenführung; in komplexeren Fällen sollen im Anhang wichtige Notizen, Berichte, Gutachten etc. beigelegt werden. Das Abklärungsinstrument wird unterstützt durch eine spezifische Software, die unabhängig von den bisherigen Klientendatenbanken funktioniert und mittels Exporten in diese rückgeführt werden kann.

Die Abklärungsperson wird mittels Fragen durch das Instrument geleitet. Dabei dienen die Fragestellungen als Gedankenstützen, sie sind nicht in jedem Falle vollumfänglich abzuarbeiten. Idee ist vielmehr, dass die Auswahl der Fragen der Abklärungsperson ermöglicht, die für den Einzelfall wichtigen Fragen zu eruieren und dadurch schneller zu einem Abklärungsergebnis zu gelangen.

Das Abklärungsinstrument wird mit einer Software benutzerfreundlich aufbereitet. Zur fachlich korrekten Anwendung ist es unabdingbar, die Benutzenden zu schulen. Die Hochschule Luzern- Soziale Arbeit bietet hierfür eintägige Fachseminare an.

#### **4. Nächste Schritte**

Im Mai 2015 wird das Abklärungsinstrument anlässlich der Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. In einem weiteren Schritt wird es von einer unabhängigen Forschungsinstitution auf die Wirksamkeit geprüft, aber auch die allgemeine Anwendungserfahrung wird erforscht. Hierfür werden gegenwärtig Dienste und Institutionen gesucht, die sich für die Einführung interessieren und für ein derartiges Forschungsvorhaben bereit sind. Interessierte melden sich bitte bei Daniel Rosch, 079/313 90 09; [daniel.rosch@hslu.ch](mailto:daniel.rosch@hslu.ch)